

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen nach §12 BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

„Hinterwieden II – 2. Änderung“

Beteiligung der Öffentlichkeit und Veröffentlichung im Internet nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen hat am 22.09.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen „Hinterwieden II – 2. Änderung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Maßgeblich für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne ist der zeichnerische Teil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 22.09.2025, der im folgenden Kartenausschnitt skizzenhaft dargestellt ist:



Weiter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen „Hinterwieden II – 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Weiter wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen und § 4c BauGB nicht angewendet wird.

In seiner Sitzung am 22.09.2025 hat der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen „Hinterwieden II – 2. Änderung“ gebilligt. Mit diesem sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des geplanten Wohnbauvorhabens gelegt werden.

umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen und § 4c BauGB nicht angewendet wird.

In seiner Sitzung am 22.09.2025 hat der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen „Hinterwieden II – 2. Änderung“ gebilligt. Mit diesem sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des geplanten Wohnbauvorhabens gelegt werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen und örtliche Bauvorschriften „Hinterwieden II – 2. Änderung“ mit Begründung jeweils vom 22.09.2025 wird in der Zeit vom

**Montag, dem 29.09.2025 bis einschließlich
Freitag, dem 07.11.2025**

im Internet auf der Seite der Gemeinde Immendingen unter nachfolgender Adresse veröffentlicht.

[www.immendingen.de/startseite/wirtschaft+ +bauen/aktuelle+bauleitplanverfahren.html](http://www.immendingen.de/startseite/wirtschaft+-bauen/aktuelle+bauleitplanverfahren.html)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten

Montags	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstags	geschlossen
Mittwochs	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen, Bürgerservice im Erdgeschoss, öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichung sollten Stellungnahmen elektronisch unter der Adresse j.amiguet@baldaufarchitekten.de beim durch die Gemeinde Immendingen beauftragten Planungsbüro abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (unter anderem schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Entsprechend § 4a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Immendingen, 23.09.2025


Manuel Stärk
Bürgermeister

